

Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Ilmenau (Straßenreinigungssatzung)

vom 27. November 2020

Aufgrund § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019, (GVBl. S. 302), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 folgende Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Ilmenau (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Absätze 1 bis 3 des ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Absatz (2) verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
- a) Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren;
 - b) Bushaltestellenbuchten;
 - c) Parkplätze;
 - d) Überwege, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege sowie Schrammborde;
 - e) Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle (Gullys);
 - f) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Randstreifen u. ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Gehsteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Treppen sind Gehwege, da diese dem Fußgängerverkehr dienen.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Pflichtige

- (1) Pflichtige im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Personen, die Eigentum, Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Nießbrauch nach § 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigung nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigung haben, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Pflichtige, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründete Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen (1) und (2) Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz (1) können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz (2) nicht durchsetzbar ist.

- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopf- bzw. Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrter Seite hinter dem Kopf- bzw. Vorderliegergrundstück liegen.
- (6) Die Verpflichteten haben auch für die Reinigung der Gehwege an Haltestellen zu sorgen. Dabei umfasst diese Pflicht nur den Teil des Gehweges, auf dem sich keine Wartehalle befindet. Die Wartehallenfläche und das Umfeld im Bereich von 2 m werden durch die Stadt gereinigt. Mit den Nutzern der Bushaltestellen (ÖPNV), im Sinne der Satzung Verpflichteter, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die ansonsten Verpflichteten sind an diesen Haltestellen von der Reinigungspflicht insoweit befreit.
- (7) Die Anliegenden an einem Wendehammer sind gemeinsam für die gesamte Fläche reinigungspflichtig. Die Regelungen zur Reihenfolge in Absatz (4) gelten entsprechend.
- (8) Die Reinigungspflichten gemäß §§ 10 und 11 dieser Satzung (Winterdienst) entfallen für die Grundstückseigentümer der in der Anlage 2 aufgeführten Treppen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke nach Absatz (5) sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopf- bzw. Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 9) und
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Verunreinigungen sind insbesondere Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Büchsen, Obstschalen, Laub, Kehrlicht sowie Gras und Wildkraut (störender Bewuchs).

Bewuchs auf Grünstreifen u. ä. ist kurz zu halten. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, störendem Bewuchs o. ä.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so haben Pflichtige die gesamte Breite der ihrem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u. ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht bei Verunreinigungen einer Bundesfernstraße ist im § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz geregelt.

§ 8**Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung
und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 9**Öffentliche Straßenreinigung**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile [§ 2 Absatz (2) Buchstaben a) bis c)] der in dem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (3) Die Stadt Ilmenau betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (4) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in Reinigungsklassen eingeteilt:
 - Reinigungsklasse-1-Straßen werden einmal wöchentlich gereinigt
 - Reinigungsklasse-2-Straßen werden zweimal wöchentlich gereinigt
- (5) Die Reinigungsklasse ist im beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 1) für jede aufgeführte Straße festgelegt.

III. WINTERDIENST**§ 10****Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben Pflichtige bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Pflichtige der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch Pflichtige der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer müssen Pflichtige der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Pflichtigen der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke den Winterdienst sicherstellen.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Absatz (1) der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Pflichtigen der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls so weit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Pflichtigen die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden (z.B. am Fahrbahnrand). Es ist untersagt, Schnee oder Eis auf die Fahrbahn zu werfen. Ebenso dürfen Schnee und Eis von privaten Grundstücken nicht in den Verkehrsraum verbracht werden.
- (6) Die Ablaufrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten

für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr.

Sie sind bei Schneefall unverzüglich durchzuführen.

- (8) An Bushaltestellen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet sind. Diese Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen. Mit dem Nutzer der Bushaltestellen werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Die ansonsten Verpflichteten sind von der Räum- und Streupflicht insoweit befreit.

- (9) Bei extremen Witterungsverhältnissen kann der Oberbürgermeister Befreiungen von Winterdienstpflichten für bestimmte Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) erteilen sowie besondere Anordnungen treffen. Die Bekanntmachung der Befreiungen und besonderen Anordnungen erfolgen in der Tagespresse, im Internet und/oder durch Postwurfsendungen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben Pflichtige die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Absatz (1) Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg finden für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelungen des § 10 Absatz (1) Satz 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehsteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von mindestens 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Absatz (2) gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial für Gehwege sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Die Glätte kann mit Asche abgestumpft werden, soweit keine übermäßige Verschmutzung eintritt.
- (5) Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend Vorschrift des § 10 Absatz (5) zu beseitigen.
- (7) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (8) § 10 Absatz (7) gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs.1 Sätze 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Ilmenau.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Absatz (1) die Straßen regelmäßig nicht so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden wird;
 2. § 5 Absatz (5) den Straßenkehricht dem Nachbarn, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen und öffentlich unterhaltenen Anlagen zuführt;
 3. § 6 Absätze (1) und (2) nicht die gesamte Fläche reinigt;
 4. § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt;
 5. § 8 die Vorrichtung für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält;
 6. § 10 Absatz (5) Satz 2 Schnee oder Eis auf die Fahrbahn wirft;
 7. § 10 Absatz (5) Satz 3 Schnee und Eis von privaten Grundstücken in den Verkehrsraum verbringt;
 8. §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Ilmenau (Straßenreinigungssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Ilmenau (Straßenreinigungssatzung) vom 20. Oktober 2011
- Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Gehren vom 3. März 2015
- Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der der Gemeinde Frauenwald vom 12. Mai 2005
- Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Stützerbach vom 11. Januar 2001
- Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Pennewitz (Straßenreinigungssatzung) vom 22. November 2001
- Satzung über die Straßenreinigung und Schneeräumung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Wolfsberg vom 23. Dezember 2011

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 27. November 2020

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Maschinelle Reinigung	Reinigung pro Woche	Bemerkungen
Ackermannstraße	1	
Albert-Pulvers-Straße	1	
Am Eichicht	1	ohne Wohnstraßen
Am Markt	1	
Am Stollen	1	
Am Technikum	1	
Am Vogelherd	1	Zufahrt zum Industriepark und Ringstraßen
An der Schloßmauer	1	
Antoniusstraße OT Unterpörlitz	1	bis Ortsausgang
Auf dem Mittelfeld	1	
Bahnhofstraße 1	1	ohne Ostteil
Bergrat-Mahr-Straße		
Bergrat-Voigt-Straße	1	
Bücheloher Straße	1	
Busbahnhof	1	
Christian-Füchsel-Straße	1	
Clara-Zetkin-Straße	1	
Dorfplatz OT Oberpörlitz	1	
Ehrenbergstraße	1	
Erfurter Straße	1	
Festhalle	1	Parkplatz und Vorplatz
Friedrich-Ebert-Straße	1	
Friesenstraße	1	
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	
Geschwister-Scholl-Straße	1	
Gewerbepark „Am Wald“	1	
Goetheallee	1	
Grenzhammer	1	
Hanns-Eisler-Straße	1	
Heinrich-Heine-Straße	1	
Heinrich-Hertz-Straße	1	
Herderstraße 1 – 11	1	
Hufelandstraße	1	
Humboldtstraße	1	
Ilmenauer Allee OT Oberpörlitz	1	
Johann-Friedrich-Böttger-Straße	1	
Joliot-Curie-Straße	1	
Kammerberg OT Manebach	1	Ortsdurchfahrt
Karl-Liebknecht-Straße	1	
Karl-Zink-Straße	1	
Kopernikusstraße	1	
Krankenhausstraße	1	
Langewiesener Straße	1	
Ludwig-Jahn-Straße	1	

Marktstraße	1	
Martinrodaer Straße OT Oberpörlitz	1	
Mühltor 3 – 7	1	
Naumannstraße	1	
Oberpörlitzer Straße	1	
Oehrenstöcker Straße	1	
Otto-Hahn-Straße OT Oberpörlitz	1	
Paul-Löbe-Straße	1	
Poststraße	1	
Prof.-Schmidt-Straße	1	
Rasen	1	
Ratsteichstraße	1	
R.-Luxemburg-Platz OT Unterpörlitz	1	nur Hauptstraße
Schlachthofstraße	1	
Schleusinger Allee	1	
Schortestraße	1	
Schwanzstraße	1	
Sophienstraße	1	
Stadtweg OT Unterpörlitz	1	
Trieselsrand	1	
Unterpörlitzer Straße	1	
Waldstraße	1	bis Ortsausgang
Weimarer Straße	1	bis Einmündung Schlachthofstraße
Wenzelsberg	1	
Wetzlarer Platz	1	
Ziolkowskistraße	1	
Zwetschenberg	1	
Maschinelle und manuelle Reinigung		
Wetzlarer Platz	2	
Friedrich-Hofmann-Straße	2	
Straße des Friedens	2	
An der Sparkasse	2	
Lindenstraße	2	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Treppenanlagen	Bemerkungen
Manuelle Reinigung	durch Stadtverwaltung
<u>Stadtzentrum</u>	
Apothekerbrunnen	
Lindenstraße	
Treppenschacht	
Manggasse	
Marktplatz	
Parkplatz An der Schloßmauer (2)	
<u>Stadtgebiet Süd</u>	
Goetheallee zur Naumannstraße	
Sertürnerstraße zur Herderstraße	
Alter Kurpark	
Am Stollen – Kaufhalle (2)	
Gutenbergstraße zur R.-Koch-Straße	
<u>Stadtgebiet Ost</u>	
Trieselsrand zur Bertolt-Brecht-Straße	
Hanns-Eisler-Straße zur Ulmenstraße	
Fuß- und Radwegebrücke	
<u>Stadtgebiet Nord</u>	
H.-Hertz-Straße zur H.-Schäffer-Straße	
Humboldtstraße zur H.-Hertz-Straße	
Ernst-Abbe-Straße zur Keplerstraße	
Parkplatz Dentallabor	
Kopernikusstraße zur Bergstraße (OT Unterpörlitz)	
OT Unterpörlitz Schlüfter zum Im Graben	